



*Aufgrund von neuen gesetzlichen Vorgaben (Art. 27, BVV2) mussten die Teilliquidationsbestimmungen überarbeitet werden. Im Wesentlichen betrifft dies die Weitergabe von Wertschwankungsreserven an ausscheidende Kollektive und die Berücksichtigung von erheblichen Veränderungen in der Bilanz zwischen dem Teilliquidations-Stichtag und dem Zeitpunkt der Mittelverteilung. Deshalb erhalten Sie als Ergänzung zum Reglement den Nachtrag Nr. 3. Aktuell liegen jedoch keine Voraussetzungen für eine Teilliquidation vor.*

## **Nachtrag Nr. 3, gültig ab 10. Mai 2010**

Das Vorsorgereglement der Pensionskasse der Oerlikon Contraves AG, in Kraft seit 1. Januar 2007 wird wie folgt geändert:

### **Art. 29 Teil- bzw. Gesamt-Liquidation**

1. Der Sachverhalt einer Teilliquidation liegt vor, wenn
  - a) bei einer Verminderung der Belegschaft mindestens 10% oder
  - b) bei einer Restrukturierung eines Unternehmens mindestens 5% oder
  - c) bei einer Auflösung eines Anschlussvertrages mindestens 5% der Versicherten bzw. Rentner aus der Kasse ausscheiden.
2. Der Stiftungsrat bestimmt den Zeitpunkt oder den Zeitraum für die Festlegung des Kreises der Betroffenen in Abhängigkeit des Ereignisses und der Austritte. Der Bilanzstichtag ist das Ende desjenigen Kalenderjahres, das dem Beginn der Verwirklichung des Teilliquidationstatbestandes am nächsten liegt.
3. Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel bilden die kaufmännische und die versicherungstechnische Bilanz sowie allfällige zusätzliche Rückstellungen (Fortbestand), aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Kasse zu Veräusserungswerten (Marktwerte) hervorgeht. Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen sowie die Bildung von Rückstellungen und Reserven erfolgt nach fachmännischen und kontinuierlich angewendeten Grundsätzen. Massgebend ist die von der Kontrollstelle geprüfte kaufmännische Bilanz per Stichtag der Teilliquidation.
4. Treten mehrere Versicherte als Gruppe in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über, handelt es sich um einen kollektiven, in allen andern Fällen um einen individuellen Austritt.
5. Bei einem individuellen Austritt besteht ein individueller, bei einem kollektiven Austritt ein kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln. Die freien Mittel werden in Prozenten der Austrittsleistungen und Rentnervorsorgekapitalien festgehalten. Der Anteil der austretenden Versicherten und Rentner an den freien Mitteln entspricht diesem Prozentsatz, angewendet auf ihre Austrittsleistung bzw. ihr Vorsorgekapital. Eintrittsleistungen und Einkaufssummen sowie Auszahlungen (WEF, Scheidung), die in den letzten 3 Jahren getätigt wurden, bleiben für die Berechnung des Anteils an den freien Mitteln unberücksichtigt.
6. Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich ein kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den Rückstellungen und Schwankungsreserven. Der Anspruch auf einen Anteil an

den Rückstellungen besteht nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Anteil an den Schwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Vorsorgekapital. Dem Beitrag, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat, wird angemessen Rechnung getragen. Der kollektive Austritt wird in einem Übertragungsvertrag geregelt.

7. Falls sich die Aktiven oder die Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mehr als 8% ändern, werden die zu übertragenden Rückstellungen, Schwankungsreserven und freien Mittel entsprechend angepasst.
8. Ergibt sich per Stichtag der Teilliquidation ein Fehlbetrag gemäss Art. 44 BVV2, darf dieser anteilmässig und individuell bei der Austrittsleistung abgezogen werden, sofern dadurch nicht die Altersguthaben gemäss BVG geschmälert werden. Wurde die gekürzte Austrittsleistung bereits überwiesen, muss der Versicherte den Abzug zurückerstatten. Der Fehlbetrag wird in Prozenten der Austrittsleistungen und Rentnervorsorgekapitalien festgehalten. Der Anteil der austretenden Versicherten und Rentner am Fehlbetrag entspricht diesem Prozentsatz, angewendet auf ihre Austrittsleistung bzw. ihr Vorsorgekapital. Eintrittsleistungen und Einkaufssummen sowie Auszahlungen (WEF, Scheidung), die in den letzten 3 Jahren getätigt wurden, bleiben für die Berechnung des Anteils am Fehlbetrag unberücksichtigt.
9. Die Kasse informiert die Versicherten und Rentenbezüger zeitgerecht über die Teilliquidation und gewährt ihnen namentlich Einsicht in den Verteilungsplan.

Die Versicherten und Rentenbezüger haben das Recht, gegen die Festlegung der Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan innert 30 Tagen ab Erhalt der Information beim Stiftungsrat Einsprache zu erheben. Diese Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen. Der Stiftungsrat erlässt innert angemessener Frist einen Einspracheentscheid.

Können allfällige Einsprachen mit dem Stiftungsrat nicht bereinigt werden, haben die Versicherten und Rentenbezüger das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan innert 30 Tagen seit Eröffnung des Einspracheentscheids bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.

Werden bei der Aufsichtsbehörde keine Einwendungen vorgebracht, kann der Verteilungsplan vollzogen werden. Die Kontrollstelle bestätigt in ihrem jährlichen Bericht die ordnungsgemässe Durchführung der Teilliquidation.

Ein Entscheid der Aufsichtsbehörde (Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung) ist den Versicherten und Rentenbezügern schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Dagegen kann innert der angesetzten Rechtsmittelfrist beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden. Eine solche Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, kann der Verteilungsplan vollzogen werden.

10. Bei einer Gesamt-Liquidation der Stiftung sind die Bestimmungen von Art. 23 FZG massgebend.
11. Der vorliegende Nachtrag wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 10. Mai 2010 beschlossen.

Dieser Artikel und allfällige Anpassungen sind von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu genehmigen und allen Destinatären auszuhändigen.

Dieser Nachtrag tritt mit der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde per Beschluss des Stiftungsrats in Kraft.